

Frau Staatssekretärin Heike Raab
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880
55028 Mainz

Stellungnahme zum Diskussionsentwurf zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von November 2021

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,
sehr geehrte Damen und Herren der Rundfunkkommission der Länder,

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) begrüßt, dass die Rundfunkkommission der Länder mit einer online-Anhörung der breiten Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem wichtigen Gesetzesvorhaben gibt. Der Entwurf, der vor allem eine Flexibilisierung des Auftrages und eine veränderte Bedeutung der Rolle der gesetzlichen Aufsichtsorgane vorsieht, ist von großer Bedeutung. Die beabsichtigten Veränderungen sind dringend notwendig, um die öffentlich-rechtlichen Sender auch in einer digitalen Welt zukunftsfest zu machen. Aus Sicht des BUND muss sichergestellt sein, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk über klug miteinander vernetzte non-lineare und lineare Angebote uneingeschränkt seinen gesetzlichen Programmauftrag erfüllen kann und seine Entwicklungsgarantie gewährleistet bleibt.

Wir vermissen allerdings in dem Entwurf die staatsvertragliche Verankerung von Nachhaltigkeit, die auch der ZDF-Fernsehrat in seiner jüngsten Stellungnahme (Pkt. 10) gefordert hat und die bereits am 30.10.2020 Gegenstand einer gemeinsamen Stellungnahme der ARD-Gremienvorsitzendenkonferenz und des ZDF-Fernsehrates war. Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung führen nicht zwangsläufig zu höheren Kosten, die Länder sollten deshalb mit entsprechenden Regelungen nicht erst bis zur Klärung der Finanzierung öffentlich-rechtlichen Rundfunks im zweiten Teil des Reformprozesses warten.

Ganz im Gegenteil: den globalen Herausforderungen der Zukunft wird unsere Gesellschaft nur mit einer integrierten Betrachtung von Ökologie, Ökonomie und Sozialem gerecht. Nachfolgende Generationen sollen die gleichen Möglichkeiten zur Entfaltung haben wie heute lebende Generationen – in allen Dimensionen der Nachhaltigkeit. Etliche Bundesländer haben deshalb Nachhaltigkeitsstrategien verabschiedet und greifen darin die Agenda 2030 der Vereinten Nationen und die darin enthaltenen globalen Nachhaltigkeitsziele auf. Nachhaltigkeit umschreibt dabei ein faires Handeln innerhalb ökologischer Grenzen. Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und ebenso seine Beteiligungen müssen Bestandteil dieser gesamtgesellschaftlichen Transformation sein, die zügiges Handeln verlangt. Den Rundfunkanstalten kommt hierbei eine Vorbildfunktion zu. Der §26 MÄStV-E betont die Gemeinwohlorientierung der Sender als Kern des Auftrages. Darüber hinaus hat die Flutkatastrophe im Sommer 2021 gezeigt, dass öffentlich-rechtlicher Rundfunk Bestandteil der Daseinsvorsorge ist und es eine Verpflichtung zur Notfallberichterstattung als Teil des Bevölkerungsschutzes auch in digitalen Zeiten geben muss. Die Klimakrise und die Herausforderungen zur Anpassung an die klimabedingten Veränderungen betreffen auch in vollem Umfang die Sendeanstalten und ihre Beteiligungen. Ebenso verhält es sich mit der globalen Krise der Biodiversität, verbunden mit dem gesellschaftlichen Bemühen um die Bewahrung der Schöpfung.

Ein weiterer Aspekt unterstreicht die notwendige staatsvertragliche Verankerung von Nachhaltigkeit bei öffentlich-rechtlichen Sendern: Das Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernberichten (CSR-RUG, 11.04.2017) verlangt von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften zwingend die Berichtslegung zum Thema Nachhaltigkeit (§§ 289b bis 289e HGB). In Teilen der Bevölkerung ist deshalb der Eindruck entstanden, einige private Sender wären zukunftsorientierter, moderner und würden sich mehr mit den Belangen der jungen Generation beschäftigen, während öffentlich-rechtlicher Rundfunk langsam und rückwärtsgewandt agiere. Auf EU-Ebene wird derzeit über eine Erweiterung der bestehenden CSR-Richtlinie im Sinne der Berichtspflichtigen als auch eine Verschärfung der Kriterien diskutiert.

Innerhalb der Filmindustrie ist über die Berichtspflichten kapitalmarktorientierter Gesellschaften hinaus kürzlich ein völliges Ungleichgewicht entstanden: während das FFG seit 01.01.2022 von den Förderempfängern die Erstellung einer Ökobilanz verlangt (§ 59a, *„Förderhilfen werden nur gewährt, wenn bei der Herstellung des Films wirksame Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit getroffen werden.“* und § 67, *„Der Hersteller muss den durch die Produktion des Films verursachten Ausstoß von Treibhausgasen mittels eines CO₂-Rechners nachweisen“*), bleiben die Sender vage bei ihren Selbstverpflichtungen zu nachhaltigem Handeln. Auch der ARD-Nachhaltigkeitsbericht (2020) stellt mangels konkreter, messbarer und nachprüfbarer Ziele keine ausreichende Transparenz für die Öffentlichkeit und die gesetzlichen Aufsichtsorgane her und lässt in der Art der Darstellung schon gar kein Benchmark zu. Stattdessen verlangen die Sender seit Jahresbeginn von ihren Auftragnehmern beim Produzieren die Einhaltung ökologischer Mindeststandards, die ebenfalls eine Ökobilanz als Vertragsbestandteil vorsehen. Innerhalb der Film- und Fernsehbranche gibt es bei den Filmschaffenden und Produzenten zwar eine große Bereitschaft und Motivation zu ökologischem Handeln. Wenn allerdings Drehzeiten für ein Fernsehspiel aus Kostengründen oft auf 21 Tage reduziert werden, die dann Grundlage für eine Ökobilanz sind, und zugleich die öffentlich-rechtlichen Sender keine Unternehmensstrategien und nachprüfbare Angaben für eigenes nachhaltiges Handeln vorlegen, verliert öffentlich-rechtlicher Rundfunk an Glaubwürdigkeit. Diese Lücke sollte der Gesetzgeber durch staatsvertragliche Regelungen zur Nachhaltigkeit schnellstmöglich schließen.

Zur Lösung eines eventuellen Zielkonfliktes, die Vorgaben von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit nachhaltigem Handeln in Einklang zu bringen, verweisen wir auf die Bundesratsinitiative, im Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) Nachhaltigkeitsaspekte zu implementieren und dem §6 Absatz 1 folgenden Satz hinzuzufügen: *„Nachhaltigkeitsaspekte, insbesondere die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgekosten, sollen berücksichtigt werden.“* (Drucksache 535/20). In der Folge könnten Rechnungshöfe eventuelle Zusatzkosten für nachhaltige Maßnahmen anerkennen.

Auch das kürzlich verabschiedete Kulturgesetzbuch NRW löst diesen Zielkonflikt durch eine Klarstellung in § 11 (1) Nachhaltigkeit: *„(...) Kosten für nachhaltige Maßnahmen sowie Kompensationszahlungen zum Klimaschutz sind grundsätzlich förderfähig.“*

Abschließend möchten wir auf den NDR-Staatsvertrag verweisen, der bundesweit erstmalig das Gebot der Nachhaltigkeit sowohl für das Programm als auch für das Unternehmen selbst im Staatsvertrag hinterlegt hat. Indem der NDR den Grundsatz der Nachhaltigkeit gleichrangig neben die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit stellt, leistet er im Rahmen seiner Wirtschaftsführung einen bedeutsamen Beitrag zur ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit. Klimafreundliche und ressourcenschonende Produktionen werden ebenso berücksichtigt, wie beispielsweise eine nachhaltige Personalpolitik. Alle Dimensionen der Nachhaltigkeit sollen sorgsam gegeneinander abgewogen und in Einklang gebracht werden. Damit hat der NDR-Staatsvertrag eine Vorreiterrolle übernommen und der BUND

bittet die Rundfunkkommission, sich den Formulierungen und Begründungen dieses Staatsvertrages anzuschließen:

§ 7 Angebotsgrundsätze

(2) Der NDR hat in seinen Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Er soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken und sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt sowie die Grundsätze der Nachhaltigkeit einzusetzen.

§ 32 Wirtschaftsführung

(2) Der NDR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zu beachten. Er verwendet seine finanziellen Mittel in der Weise, wie dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Wirtschaftsführung des NDR richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Wirtschaftsplan.

Ohne eine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln im Medienänderungsstaatsvertrag können auch die öffentlich-rechtlichen Aufsichtsorgane ihrer gesetzlichen Pflicht zur Kontrolle nicht nachkommen. So hat der WDR-Rundfunkrat zwar am 30.08.2018 einen sehr umfassenden Beschluss zur nachhaltigen Entwicklung des Senders gefasst, die Umsetzung kann aber bisher nicht nachgeprüft werden.

Wir halten es deshalb für dringend geboten, dass die Rundfunkveranstalter sich für die Erhaltung von Natur und Umwelt sowie die Grundsätze der Nachhaltigkeit über ihre bisherigen freiwilligen Anstrengungen hinaus einsetzen und dies staatsvertraglich verankert wird.

Der BUND empfiehlt der Rundfunkkommission, neben einer gesetzlichen Verpflichtung der Sender zur jährlichen Berichtslegung, Nachhaltigkeit auch im Kontext der Unternehmensführung zu verankern. Dies entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft, dient der Legitimation der Sender und leistet im Ergebnis einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz.

Berlin, 14. Januar 2022

Der BUND (www.bund.net) ist ein basisdemokratischer Mitgliederverein und der größte Nachhaltigkeitsverband in Deutschland. Zahlreiche Menschen setzen sich im BUND gemeinsam für eine ökologischere und gerechtere Welt ein. So vielfältig, wie die Projekte im Verband sind, so bunt ist auch das Engagement unser 664.000 Unterstützer*innen.

Der BUND ist in folgenden ARD-Rundfunkräten vertreten

Mechthild Kaub (Mitglied im WDR Rundfunkrat)

Dr. Brigitte Dahlbender (Mitglied im SWR Rundfunkrat)

Ute Golasowski (Mitglied im Rundfunkrat von Radio Bremen)

Dr. Tonja Mannstedt (Mitglied im NDR Rundfunkrat)

Prof. Dr. Gabriele Schade (Mitglied im MDR Rundfunkrat)

Prof. Dr. Hubert Weiger (Mitglied im BR-Rundfunkrat)

als auch im ZDF-Fernsehrat durch

Klaus Brunsmeier (Mitglied im ZDF Fernsehrat)